

Satzung vom 31.03.2023

§ 1 Name und Sitz

Der am 29. Juni 1957 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Weilnau und hat seinen Sitz in Altweilnau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein Weilnau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Volleyball, Gymnastik, Radfahren, Laufen, Triathlon und andere
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
2. Er will insbesondere der Jugend dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig soziale Erziehung zuteil werden lassen.
3. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.
4. Der Verein TuS Weilnau 1957 e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) und soweit deren Satzung es vorsieht, in den nationalen Spitzenverbänden und/oder seinen regionalen Untergliederungen (Landesverbände, Bezirke, Kreise usw.) in den Sportarten, die vom Verein betrieben werden.
5. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Kinder- und Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vor der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, deren Form nicht vorgeschrieben ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Die Aufnahme ist gebührenfrei.

§ 6 a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Emailadresse, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. (LSBH) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und Emailadresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Dauer der Vereinszugehörigkeit und, soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres, bzw. Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Kinder- und Jugendmitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an dem Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von dem erweiterten Vorstand festgesetzt. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.
2. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder aufgrund sozialer Belange von der Beitragspflicht vorübergehend oder dauerhaft befreien. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zu informieren.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre gemäß den Statuten der Sportfachverbände.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - e) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes missachtet, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden etc. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand (§ 13),
- b) Der Ältestenrat (§ 14)/Ehrenmitglieder,
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer (Geschäftsführer),
 - e) Beisitzer - Mitgliederverwaltung.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer (Geschäftsführer), jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandspositionen 1.Vorsitzender, Schriftführer (Geschäftsführer) und Beisitzer-Mitgliederverwaltung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in ungeraden Kalenderjahren alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandspositionen 2.Vorsitzender und Kassenwart werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Mitglieder des Vorstandes können sich in der Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen (§ 15 Ziffer 4).
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand sollte vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des

Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).
8. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungs-Leitern der einzelnen Sportabteilungen zusammen. Den Vorsitz führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand leitet den Sportbetrieb im Verein. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung der Übungsstunden aller Sportarten, die Vorbereitung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zu Arbeitssitzungen zusammen. Einberufen werden diese Sitzungen durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Die Mitglieder sollten drei unterschiedlichen Abteilungen angehören.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
 - b) die Beratungen des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion des Ehrenrates aus.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch Aushang erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Sportabteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich, spätestens eine Woche vor der Generalversammlung eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen - in Form des Aushanges - muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Kinder- und Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 2 oder mehrere Mitglieder kandidieren und ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein

Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn 2 Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Es bleibt den Kassenprüfern überlassen weitere Prüfungen durchzuführen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der

1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, dem Abteilungs-Kassenwart und dem Abteilungs-Jugendwart geleitet. Dieser Abteilungsvorstand wird alle 2 Jahre von den Mitgliedern der Abteilung in einer Abteilungs-Versammlung gewählt. Dem Abteilungsvorstand obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Der jeweilige Abteilungsleiter vertritt die Interessen seiner Abteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und bildet mit diesem den erweiterten Vorstand.

§ 19 Kinder- und Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, werden Kinder- und Jugendgruppen gebildet. Diese Gruppen werden im erweiterten Vorstand von den Abteilungsleitern vertreten.

§ 20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereinsnadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Weilrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

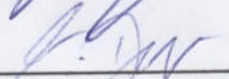
Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 31.03.2023

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

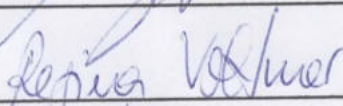
1. Vorsitzender



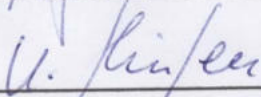
2. Vorsitzende



Schriftführer/Geschäftsführer



Kassenwart



Beurkunder



Beurkunder

